

Mitteilungspflicht der Ausbildungsbetriebe und Ausbildungseinrichtungen

nach § 60a Absatz 2 Satz 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Eine nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG erteilte Duldung zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Beruf erlischt unmittelbar kraft Gesetzes nach § 60a Absatz 2 Satz 9 des AufenthG, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird. Diese Rechtsfolge ist an die Mitteilung des Ausbildungsbetriebes bzw. Ausbildungseinrichtung geknüpft. Die zuständige Ausländerbehörde hat keine eigene Entscheidungskompetenz.

Als Ausbildungsbetrieb bzw. Ausbildungseinrichtung sind Sie deshalb verpflichtet, das Nichtbetreiben oder den Abbruch der Ausbildung nach § 60a Abs. 2 Satz 7 AufenthG unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, schriftlich der Ausländerbehörde mitzuteilen.

Ihre Mitteilungspflicht besteht zwingend in folgenden Fällen:

- Kündigung oder Anfechtung des Ausbildungsvertrags durch den Auszubildenden oder den Ausbildungsbetrieb
- Auflösungsvertrag (einvernehmliche Beendigung, z. B. gesundheitliche Gründe, fachliche Überforderung, mangelnde Leistung oder Motivation, fachliche und pädagogische Mängel in der Ausbildung, Beschäftigung mit ausbildungsfremden Tätigkeiten, Betriebsaufgabe des Ausbildungsbetriebes)
- Mitteilung des Auszubildenden zur Nichtfortsetzung der Ausbildung.

In der schriftlichen Mitteilung müssen nach § 60a Abs. 2 Satz 8 folgende Angaben enthalten sein:

- Tatsache des Nichtbetreibens oder des Abbruchs
- Zeitpunkt ihres Eintritts
- Namen und Vornamen Ihrer/Ihres Auszubildenden
- Staatsangehörigkeit Ihrer/Ihres Auszubildenden.

Für Ihre Mitteilung können Sie das umseitige Formular nutzen. Bitte senden Sie Ihre Mitteilung an die jeweilige Ausländerbehörde, z. B. Stadt Chemnitz, LK Zwickau etc.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung Ihrer Mitteilung an die Ausländerbehörde. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung.

Erlangen Sie nicht innerhalb der Wochenfrist Kenntnis über das Nichtbetreiben oder den Abbruch der Ausbildung, haben Sie unverzüglich nach Kenntnisnahme die Mitteilung an die Ausländerbehörde unter Angabe der Gründe für die verspätete Kenntniserlangung vorzunehmen.

Die Ausländerbehörde weist darauf hin, dass es nach § 98 Abs. 2b AufenthG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wenn eine Mitteilung nach § 60a Abs. 2 Satz 7 AufenthG vorsätzlich oder leichtfertig nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitig gemacht wird. Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 30.000,- Euro geahndet werden (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

An:

Ausländerbehörde	
Angabe der Stadt/des Landkreises	
Anschrift	
ggf. Telefaxnummer	
ggf. E-Mail	

Mitteilung nach § 60a Absatz 2 Satz 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)
Angaben zum Ausbildungsbetrieb/zur Ausbildungseinrichtung

Vollständige Bezeichnung	
Anschrift	
Name Ansprechpartner	
Telefonnummer Ansprechpartner	

Angaben zur/m Auszubildenden

Name Bitte geben Sie alle bekannten Namen der/s Auszubildenden an.	
Vorname Bitte geben Sie alle bekannten Vornamen der/s Auszubildenden an.	
Geburtsdatum*	
Staatsangehörigkeit* Bitte geben Sie alle bekannten Staatsangehörigkeiten der/s Auszubildenden an.	

Ausbildungsberuf*	
Nichtbetreiben der Ausbildung seit:	
<u>oder</u> Abbruch der Ausbildung seit:	
Gründe*	
Bemerkung*	

* Angaben sind freiwillig

Datum und Unterschrift des Ausbildungsbetriebes/Ausbildungseinrichtung



WEITERE INFOS FINDEN SIE UNTER: WWW.HWK-CHEMNITZ.DE/WILKOMMENSLOTSE

Handwerkskammer Chemnitz | Limbacher Straße 195 | 09116 Chemnitz | Telefon: 0371 5364-0 | Fax: 0371 5364-222 | info@hwk-chemnitz.de